BAYREUTH

Brand- und Katastrophenschutz

Technische Anschlussbedingungen
für Brandmeldeanlagen
Errichtung und Betrieb
Anlagen 1 - 7

Feuerwehr Bayreuth
An der Feuerwache 4
95445 Bayreuth

Tel. 0921/ 78 77 81 9-0

Fax: 0921/ 78 77 81 9-99

E-Mail: staendige.wache@feuerwehr.bayreuth.de

Herausgeber: Stadt Bayreuth
Amt für öffentliche Ordnung/Feuerwehr

Bayreuth: 01.03.2010

Die neuste Ausgabe finden Sie im Internet unter:
www.bayreuth.de
Rathaus & Bürger-Service
Rathaus
Online-Dienste
Brandschutz

Inhaltsverzeichnis

	Einleitung/ Konzessionär	Seite 4
1.	Norm/ Aufschaltung	Seite 4
2.	Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)/ Zugang	Seite 5
3.	Notauslösung (Freischaltelement)	Seite 7
4.	Blitzleuchte	Seite 7
5.	Übertragungseinrichtung (ÜE), Brandmeldezentrale (BMZ) und Feuerwehrbedienfeld	Seite 8
6.	Meldereinbau und Beschriftung	Seite 9
7.	Feuerwehr-Laufkarten	Seite 10
8.	Feuerwehr-Einsatzplan	Seite 11
9.	Selbsttätige Löschanlagen	Seite 12
10.	Lageplan-Anzeige-Tableau	Seite 12
11.	Selbsttätig einschaltende Grundbeleuchtung im Objekt	Seite 14
12.	Elektroakustische Notfallwarnsysteme	Seite 14
13.	Wartung/Instandhaltung von Brandmeldeanlagen	Seite 14
14.	Störungen	Seite 15
15.	Sonstige Bestimmungen	Seite 15

Anlage:

1 Merkblatt über die Voraussetzungen zur Abnahme / Aufschaltung einer Brandmeldeanlage

2 Ansteuerungen der Brandmeldeanlage

3 Formblatt für die Objekt- und Personenerfassung

4 Vereinbarung für das Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) mit Überwachung durch die Brandmeldeanlage

5 Vereinbarung über den Einbau eines elektronischen / digitalen Schließsystems

6 Muster Hinweisschild für FSD

7 Muster Kennzeichnung Standort der Feuerwehrleiter

Technische Anschlussbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen.

Einleitung

Die nachfolgenden Technischen Anschlussbedingungen müssen bei der Planung und Errichtung von Brandmeldeanlagen (BMA) eingehalten werden. Sie gelten für Neuanlagen, Erweiterung und Änderung bestehender Anlagen.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das Stadtgebiet Bayreuth.
Sie gelten auch für Brandmeldeanlagen, die mit Zustimmung der Feuerwehr Bayreuth nicht bei der Feuerwehreinsatzzentrale Bayreuth angeschaltet sind. Die Einhaltung und Anerkennung dieser Technischen Anschlussbedingungen einschließlich der zugehörigen Anlagen 1 bis 7 sind Voraussetzung für den Anschluss einer Brandmeldeanlage an die Alarmempfangszentrale bei der Feuerwehr Bayreuth.

Für Aufschaltungen von Brandmeldeanlagen aus dem Zuständigkeitsbereich des Landkreises Bayreuth an die Alarmempfangszentrale der Feuerwehr Bayreuth gelten die Technischen Anschlussbedingungen des Landratsamtes Bayreuth für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen. Diese sind über das Landratsamt Bayreuth, Sachgebiet 3/30, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, Tel. 0921/728-311 zu beziehen.

Konzessionär

Diese Technischen Anschlussbedingungen sind Bestandteil des Konzessionsvertrages zwischen der Stadt Bayreuth und dem Konzessionär (Siemens AG Industry Sectors Building Technologies Division) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Antrag des Anschlusses einer Brandmeldeanlage erfolgt über die

Siemens AG
Industry Sector
Building Technologies Division
Weiherstr. 25
95448 Bayreuth
Tel. 0921/281-0 0921/281-262
Fax 0921/281-260

1. Norm/Aufschaltung

1.1 Brandmeldeanlagen müssen in allen Punkten den derzeit gültigen Normen und Anforderungen entsprechen. Insbesondere sind dies:

DIN EN 54	Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen
VDE 0800	Bestimmungen für Fernmeldeanlagen
VDE 0828	Elektroakustische Notfallwarnsysteme
VDE 0833	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
DIN 14661	Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
DIN 14662	Feuerwehranzeigetableau (derzeit in Vorbereitung)
DIN 14675	Brandmeldeanlagen
DIN 4066	Hinweisschilder für die Feuerwehr
VdS 2095	Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen, Planung und Einbau
VdS 2105	Schlüsseldepots; Anforderung an Anlagenteile
VdS 2350	Schlüsseldepots; Planung, Einbau und Instandhaltung

Sonstige anerkannte Regeln nach dem Stand der Technik

1.2 Sofern die obengenannten Regelwerke oder einzelne Punkte daraus den nachstehenden Forderungen entgegenstehen, ist eine Abklärung mit der Feuerwehr Bayreuth erforderlich.

1.3 Die Errichtung der Brandmeldeanlage ist durch eine Fachfirma zu erbringen. Die Kompetenz dieser Fachfirma muss durch eine akkreditierte Stelle gemäß DIN 14675 zertifiziert sein. Ein Qualitätsmanagementsystem, z. B. DIN EN ISO 9001, ist nachzuweisen.

1.4 Der Antrag auf Anschluss einer Brandmeldeanlage an die Feuerwehreinsatzzentrale Bayreuth ist spätestens 8 Wochen vor Anschlusstermin vom Objektträger an den Konzessionär schriftlich zu stellen.

Zwischen dem Objektträger und dem Konzessionär muss ein Vertrag geschlossen werden, der den Teilnehmer-Anschluss zur Übertragung von Gefahrenmeldungen an die Feuerwehr Bayreuth regelt.

Die Inbetriebnahme des Teilnehmer-Anschlusses ist der Feuerwehr Bayreuth mindestens vier Wochen vorher anzuzeigen. Er kann nur erfolgen, wenn die auf dem Formblatt (Anlage 1) erforderlichen Informationen vorliegen und die dort geforderten Maßnahmen/Vorgaben ausgeführt sind.

1.5 Ein Gutachten über die DIN-, VDE- und VdS- gerechte Errichtung der Brandmeldeanlage, unter Einhaltung dieser technischen Anschlußbedingungen ist vor dem Antrag zur Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage der Feuerwehr Bayreuth und dem Konzessionär vorzulegen. Solche Gutachten sind von einer amtlich anerkannten Prüfstelle (z.B. TÜV, LGA, Dekra, VdS) oder einem Sachverständigen nach PrüfSV zu erstellen. Dieses Gutachten muss die Mängelfreiheit der Brandmeldeanlage bzw. die Behebung von festgestellten Mängeln bestätigen.

Die Beachtung der Baugenehmigung, im Hinblick auf eine geforderte Brandmeldeanlage sowie entsprechende Auflagen eines verantwortlichen Sachverständigen nach PrüfSV müssen ebenso im Gutachten nachgewiesen sein.

2. Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) / Zugang

2.1 Der gewaltlose Zugang ist im Alarmfall zu allen mit nichtautomatischen und automatischen Brandmeldern bzw. mit selbsttätigen Löschanlagen geschützten Gebäuden und Räumen rund um die Uhr sicherzustellen (DIN 14675). Diese Vorgabe wird mit dem Einbau eines Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) erfüllt.

Für die einwandfreie Funktion und Bedienung des FSD sind folgende Punkte zu beachten:

2.2 Der genaue Montageort des FSD ist in Absprache mit der Feuerwehr Bayreuth festzulegen. Er ist im Außenbereich gemäß VdS 2105 diebstahlssicher unmittelbar neben dem Gebäude-, Haupt- oder Grundstücks-Zugang, von der öffentlichen Verkehrsfläche her gesehen im Bereich der Hauptzufahrt bzw. Hauptzuganges für die Feuerwehr zu montieren.

Die Montagehöhe von mindestens 80 cm (Unterkante) und höchstens 160 cm (Oberkante), gemessen über der befestigten Standfläche, ist einzuhalten. Im Einzelfall ist auch eine Montage in einer freistehenden Säule zulässig. Die Säule muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und vom jeweiligen Einbruchversicherer zugelassen sein.

Die Einbruchsicherung (Anbohrschutz und Manipulationsalarm) des FSD wird grundsätzlich an die Brandmeldeanlage aufgeschaltet. Eine eindeutige Anzeige an der Brandmeldezentrale zwischen Brandalarm und Einbruchsicherung des FSD muss vorhanden sein. Die Einbruchsicherung darf keinen Brandalarm auslösen.

Der Weg vom Standort des FSD bis zur Brandmeldezentrale, zu weiteren Brandmeldezentralen und ggf. zu Zentralen der ortsfester Löschanlagen, ist fortlaufend und deutlich sichtbar mit Hinweisschildern nach DIN 4066 „BMA“ bzw. „SPZ“, im Bedarfsfall ergänzt durch Pfeile, zu kennzeichnen. Größe und Anbringungsort der Hinweisschilder sind mit der Feuerwehr Bayreuth abzustimmen.

2.3 Es muss ein FSD neuester VdS-Zulassung/Norm mit einem Schließzylinder der Schließung Bayreuth eingebaut werden.

Der Schließzylinder für das FSD wird von der Fa. Gunnebo Deutschland GmbH erst nach Genehmigung der Feuerwehr Bayreuth, auf Rechnung des Betreibers, an die Feuerwehr Bayreuth ausgeliefert.

Adresse: Gunnebo Deutschland GmbH, Siemensstr. 1, 85716 Unterschleißheim,
Telefon 089/9596-105, Fax 089/9596-5105

2.4 Um den Zugang für die Feuerwehr zu gewährleisten, wird ein Schlüssel (in der Regel ist dies ein Generalhauptschlüssel) für das gesamte Objekt (Umfang des zu schließenden Bereiches wird durch die Feuerwehr Bayreuth festgelegt) benötigt.

Der Objektschlüssel wird bei Inbetriebnahme des FSD im FSD hinterlegt.

In Gebäuden besonderer Art und Nutzung behält sich die Feuerwehr Bayreuth vor, auf Kosten und Risiko des Betreibers mehrere Generalschlüssel im FSD deponieren zu lassen, um im Einsatzfall den gleichzeitigen Zutritt mehrerer unabhängiger Einsatztrupps realisieren zu können. Die Anzahl der in solchen Fällen erforderlichen Schlüssel wird dem Betreiber des FSD durch die Feuerwehr Bayreuth mitgeteilt.

Bei der Nutzung von einem elektronischen/ digitalen Schließsystem als Objektschließung sind die unter Anlage 5 aufgeführten Anforderungen/ Auflagen zu beachten.

Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen wird zugestimmt, mehr als einen Schlüssel im FSD zu deponieren. In diesem Fall sind alle Schlüssel mit einem Schlüsselring zu verbinden. Alle Schlüssel im FSD sind mit dem Objektnamen und ihrem Schließbereich (der Schließbereich ist mit einer Nummer zu bezeichnen) dauerhaft zu beschriften.

Alle Schlüssel des FSD werden bei der Feuerwehr Bayreuth registriert.

Zur Überwachung dieses Objektschlüssels im FSD ist ein Profilhalbzylinder bereitzustellen.

Der Profilhalbzylinder für den FSD muss folgenden Anforderungen entsprechen:
- DIN 18252
- Schließbartstellung 90° rechts
- Schließbart verstellbar
- gleiche Schließung wie die Schließanlage des Objektes

2.5 Bei Änderungen der Schließanlage sind im FSD der Objektschlüssel und der Halbzylinder unter Mitwirkung der Feuerwehr Bayreuth auszutauschen.

2.6 Der Objektbetreiber muss seinem Einbruchversicherer mitteilen, dass ein Objektschlüssel des Objektes in einem FSD hinterlegt ist und dieser FSD von einer VdS-gerechten Brandmeldeanlage überwacht wird. Zusätzlich ist zu beschreiben, wie der FSD eingebaut und mechanisch gesichert ist.

Befinden sich in dem Objekt mehr als ein Nutzer, so muss der Objektbetreiber sicherstellen, dass alle Nutzer ihren Einbruchversicherer davon in Kenntnis gesetzt haben.

2.7 Befindet sich in dem Objekt eine Einbruchmeldeanlage, so ist bei Auslösen einer Gefahrenmeldung, die zur Feuerwehreinsatzzentrale Bayreuth abgesetzt wurde, es erforderlich, dass die Brandmeldeanlage den geistigen Verschluss der Einbruchmeldeanlage automatisch überbrückt. In Ausnahmefällen (versicherungsrechtlich) kann die Deaktivierung der Einbruchmeldeanlage auch mittels eines Tasters im FSD vollzogen werden. Dies ist aber der Feuerwehr Bayreuth zur Genehmigung vorzulegen.

2.8 Am Standort des FSD sind Hinweisschilder gemäß Anlage 6 anzubringen. Montageart und Montageort sind mit der Feuerwehr Bayreuth abzustimmen.
Die Feuerwehr Bayreuth behält sich vor, gegebenenfalls weitere Hinweisschilder zu fordern.

3. Notauslösung (Freischaltelement)

3.1 Eine Notauslösung des FSD ist im Außenbereich mittels eines Handmelders sicherzustellen. Mit dieser Notauslösung (Freischaltelement) soll in bestimmten Situationen durch die Feuerwehr die Übertragungseinrichtung (Hauptfeuermelder) ausgelöst werden können, um damit die Verriegelung des FSD freizuschalten. Hierbei ist ein Handmelder der Fa. Siemens (ein Einbau eines Zylinderschlosses ist nur bei Fa. Siemens möglich) zu verwenden. Die Glasscheibe ist durch ein rotlackiertes Blech zu ersetzen und die Aufschrift „Feuerwehr“ ist dauerhaft abzudecken bzw. zu entfernen. Ebenso ist der Deckelkontakt zu deaktivieren. Dieser Handmelder ist mit einem Zylinderschloss Fabrikat Zeiss-Ikon Nr. 101 auszurüsten. Die Notauslösung des FSD ist in unmittelbarer Nähe des FSD anzubringen, wobei der Montageort von der Feuerwehr Bayreuth festzulegen ist.
Dieser Handmelder löst die Übertragungseinrichtung (Hauptfeuermelder) sowie die Blitzleuchte aus und schaltet das FSD frei.

4. Blitzleuchte

4.1 Jeder Alarmzustand der Brandmeldeanlage, der einen Alarm bei der Feuerwehreinsatzzentrale Bayreuth auslöst, ist durch eine im Außenbereich installierte Blitzleuchte (Haubenfarbe RAL 1023 verkehrsgelb, Blitzenergie 10 Joule, Bauform pyramidenförmig) anzuzeigen.

4.2 Die Blitzleuchte ist in der Regel in einer gedachten senkrechten Linie über dem FSD zu installieren. Die Montagehöhe ist so zu wählen, dass sie jeweils im Blickfeld der ankommenden Einsatzkräfte liegt. Der Montageort wird von der Feuerwehr Bayreuth festgelegt.

4.3 Die Feuerwehr Bayreuth hält sich die Möglichkeit offen, bei unübersichtlichen oder weit verzweigten Objekten zusätzliche oder andere optische Erkennungsmerkmale zu verlangen.

5. Übertragungseinrichtung (ÜE), Brandmeldezentrale (BMZ) und Feuerwehrbedienfeld

5.1 Die Übertragungseinrichtung (Hauptfeuermelder) ist im selben Raum, in unmittelbarer Nähe der Brandmeldezentrale, leicht auffindbar und für die Feuerwehr jederzeit zugänglich, unterzubringen. Die Aufschrift „Feuerwehr oder das EN-Piktogramm“ ist auf der ÜE dauerhaft abzudecken. Der Standort der Brandmeldezentrale ist mit der Feuerwehr Bayreuth abzuklären.

Sollen die Übertragungseinrichtung und die Brandmeldezentrale in einem Schrank untergebracht werden, darf dieser nicht abschließbar sein. In Ausnahmefällen (z. B. öffentlich zugänglicher Bereich) kann der Schrank mit einem Schloss der Objektschließung (vgl. lfd. Nr. 2.4) versehen werden.

5.2 Die Brandmeldeanlage ist mit einer Übertragungseinrichtung gemäß DIN 14675 durch den Konzessionär an die Alarmempfangszentrale in den Diensträumen der Feuerwehr Bayreuth anzuschließen.

5.3 Die Brandmeldezentrale muss die Übertragungseinrichtung mit Strom versorgen. Ist dies nicht möglich, muss eine eigene unterbrechungsfreie Stromversorgung eingesetzt werden. Die Störungsmeldung dieser Stromversorgung muss hierbei als Störung an der Brandmeldezentrale des Objektes auflaufen. Diese Anschaltung ist der Feuerwehr Bayreuth zur Genehmigung vorzulegen.

5.4 Direkt neben der Brandmeldezentrale ist ein Feuerwehrbedienfeld nach DIN 14661 zu montieren und anzuschließen. In die Tür des Feuerwehrbedienfeldes ist ein „Zeiss-Ikon“ Profilhalbzylinder Typ 0532, Schlüssel-Nr.: 0363398 A/N 1 einzubauen.

Der Zylinder wird von der Fa. Schlüssel-Ellerwald OHG, Innere Laufer Gasse 6 in 90403 Nürnberg, Tel 0911/203097 und Fa. Hartmann Sicherheitstechnik GmbH, Johann-Feiler-Str. 1, 95511 Mistelbach,Tel 09201/999-0 oder 95445 Bayreuth, Kulmbacher Str. 11, Tel 0921/761377 vertrieben.

Die Tasten im Feuerwehrbedienfeld „*ÜE ab*“, „*akustische Signale ab*“ und „*Brandfallsteuerungen ab*“ sind funktionsfähig anzuschalten.

Ferner ist eine Beschreibung (siehe Anlage 2) an der Brandmeldezentrale zu hinterlegen, in der die Ansteuerungen der Brandmeldezentrale an sonstige technische Anlagen des Gebäudes und die Verständigungen (Alarmierung) anderer Stellen eindeutig dargestellt werden. Alle Ansteuerungen von fremden Anlagen müssen mittels der Tasten im Feuerwehrbedienfeld deaktivierbar sein.

Bei Weitergabe von Meldungen an eine Einbruchmeldeanlage ist eine Deaktivierung dieser ebenso sicher zustellen. Die Deaktivierung ist, sofern notwendig, eindeutig von der Funktion her zu beschreiben.

5.5 Befinden sich in einem Objekt mehr als eine Brandmeldezentrale, so sind diese zu vernetzen. Diese Vernetzung muss es ermöglichen, dass alle Funktionen bedient werden können. Für die Feuerwehr ist dann eine zentrale Örtlichkeit für das Feuerwehrbedienfeld und Unterlagen (gemäß Punkt 10) einzurichten.

6. Meldereinbau und Beschriftung

6.1 Nichtautomatische Brandmelder (Handmelder) sind in einer Höhe (bis Mitte Druckknopf gemessen) von 140 cm +/- 20 cm (VDE 0833, Teil 2) über dem Fußboden anzubringen. Dieses Maß gilt auch bei der Unterbringung der nichtautomatischen Brandmelder in Wandhydrantenschränken oder in Einbauschränken für Feuerlöscher. Das rote Meldergehäuse muss immer sichtbar bleiben und darf nicht verdeckt werden.

Die Melder sind mit Gruppen- und Meldernummer dauerhaft zu beschriften (z. B. 02/01, 02/02 usw.). Diese Beschriftung ist auf dem Bedienfeld hinter der Glasscheibe anzubringen.

6.2 Sperrschilder (Außer-Betrieb-Schilder) und Ersatzgläser nach VDE 0833, Teil 2 sind an der BMZ bereitzuhalten.

6.3 Meldergruppenaufteilung von nichtautomatischen Brandmeldern:

In Treppenhäusern sind die einzelnen Brandmelder jeweils vom Erdgeschoss bzw. vom Feuerwehr-Zugang ausgehend nach unten in Untergeschosse oder nach oben in die Obergeschosse zu eigenen Meldergruppen zusammenzuschalten.

Werden Brandmelder in waagrechten Ebenen zusammengeschaltet, so sind die einzelnen Meldergruppen auf Meldebereiche zu beschränken. Brandabschnittsübergreifende Zusammenlegung von Meldergruppen ist nicht zulässig.

6.4 Automatische Brandmelder sind mit Gruppen- und Meldernummer dauerhaft zu beschriften (z.B. 04/01, 04/02 usw.). Diese Beschriftung muss von der Standebene aus gut lesbar sein. Die Melder sind so anzubringen, dass die optische Anzeige vom Raumzugang bzw. vom Gang aus zu sehen ist. Die Beschriftung ist nicht auf dem Melder anzubringen, sie kann auf dem Meldersockel oder daneben sich befinden. Die Schilder sind rechteckig rot mit weißer Schrift auszuführen.

Schriftgröße gemäß DIN 1450

Raumhöhe	**Schriftgröße**
bis 2,5 m	**10 mm**
bis 3,5 m	**15 mm**
bis 4,5 m	**25 mm**
bis 6,0 m	**35 mm**
bis 7,5 m	**50 mm**
bis 9,0 m	**65 mm**
bis 11,0 m	**80 mm**
bis 13,5 m	**100 mm**
bis 18,0 m	**150 mm**

6.5 Die Standorte von automatischen Brandmeldern (z. B. in Doppelböden, Zwischendecken, Lüftungskanälen oder ähnlichen Hohlräume) sind mit Schildern gut sichtbar und dauerhaft zu markieren und mit Gruppen- und Meldernummer zu beschriften.

Jeder Melder muss (z. B. über Revisionsklappen usw.) leicht zugänglich sein. Sind Brandmelder unter Bodenplatten angebracht, so müssen diese Bodenplatten gegen vertauschen (z. B. mit einer Kette) gesichert werden.

6.6 Sind Melder in einer abgehängten Decke installiert, so ist eine geeignete Bockleiter an der BMZ für die Feuerwehr bereitzuhalten. Diese ist gegen unbefugte Nutzung zu sichern (Versperren mit Objektschließung) und mit einem Hinweisschild siehe Anlage 7 dauerhaft zu kennzeichnen.

6.7 Sind an eine Brandmeldezentrale nur automatische Brandmelder angeschaltet, so muss unmittelbar an der Brandmeldezentrale ein Handmelder angebracht werden.

6.8 Alle nicht sichtbaren Melder in Doppelböden, Zwischendecken sowie in Lüftungskanälen müssen auf einem Lageplantableau dargestellt werden.
Eine Ausnahme ist möglich, wenn an der Brandmelderzentrale eine Einzelmelderanzeige vorhanden ist. Dieses Tableau ist unmittelbar vor dem Feuerwehr-Zugang zum betreffenden Schutzbereich anzubringen. Die Feuerwehr behält sich vor, im Einzelfall aus einsatztaktischen Gründen die Zahl der Melder je Gruppe zu beschränken. Im Hinblick auf die notwendige Übersichtlichkeit der Melderbestückung und der Schnellinformation kann gegebenenfalls die Anbringung von Individualanzeigen oder Bereichstableaus gefordert werden.

6.9 Innerhalb einer Meldergruppe ist die Kombination von automatischen und nichtautomatischen Meldern unzulässig.

6.10 Die Handmelder sind zusätzlich mit der Aufschrift “Feuerwehr“ zu kennzeichnen.

7. Feuerwehr-Laufkarten

7.1 Die Laufkarten sind nach DIN 14675 auszuführen.

7.2 Für jede Meldergruppe der Brandmeldeanlage ist eine Laufkarte mit Lage- und Grundrissplan gut sichtbar und stets griffbereit an der Brandmeldezentrale zu hinterlegen.

7.3 Auf den einzelnen Laufkarten (Format DIN A3,) sind Art und Standort der jeweiligen Melder für jede Meldergruppe (Linie) einzeln anzugeben. Dabei ist ein übersichtlicher und nicht zu klein gewählter Maßstab zu verwenden.

7.4 Auf den Laufkarten müssen Gebäudegrundrisse, alle Gebäudezugänge, alle Treppenräume und ein vereinfachter Gebäudeschnitt klar zu erkennen sein.

7.5 Auf den Laufkarten ist die kartografische Nordrichtung und ein Maßstabslineal anzugeben. Die Laufkarten sind formatfüllend zu gestalten. Ein „runder“ Maßstab (z. B. M 1:100 oder M 1:1000) ist wegen der anzuordnenden Maßskala nicht unbedingt erforderlich, sollte aber angestrebt werden.

7.6 Die Laufkarten müssen aus formstabiler Folie oder Karton (in geschützter Folie laminiert) hergestellt und mit Kartenreitern (Meldergruppennummer) gekennzeichnet sein.

7.7 Für alle darzustellenden Objekte sind die Laufkarten zweiseitig auszuführen, wobei eine Seite die Gesamtübersicht mit den Standorten der Brandmeldezentrale, der Übertragungseinrichtung, der Lage- oder Anzeigetableaus, des Feuerwehrschlüsseldepots und falls vorhanden der Zentrale(n) der ortsfesten Löschanlage(n) zeigt. Die andere Seite muss die Detailansicht und Verteilung der betreffenden Meldergruppe (einschließlich Meldernummern) darstellen.

7.8 Bei Änderung des Gebäudes oder der Liegenschaft müssen die Laufkarten entsprechend geändert werden.

7.9 An der Brandmeldezentrale ist stets ein griffbereites Meldergruppen-Verzeichnis DIN A3 zu hinterlegen. Die Meldergruppen sind auf dem Bedienfeld der Brandmeldezentrale klar lesbar, eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen.

8. Feuerwehr-Einsatzplan

8.1 Der Betreiber hat für jedes mit einer Brandmeldeanlage oder einer ortsfesten Löschanlage gesicherte Objekt einen Feuerwehr- Einsatzplan nach DIN 14095 in Abstimmung mit der Feuerwehr Bayreuth zu erstellen.

8.2 Mitarbeitern und Einsatzkräften der Feuerwehr Bayreuth, die sich auf Verlangen durch einen entsprechenden Dienstausweis ausweisen können, ist der Zutritt zum Schutzobjekt zum Zweck der Überprüfung von Einsatzplänen zu gestatten.

8.3 Der Feuerwehr- Einsatzplan setzt sich gemäß DIN 14095 zusammen aus:

a) Objektinformation
b) Übersichtsplan
c) Geschoss- und Einzelpläne
d) ggf. Ergebnisblatt des Ermittlungs- und Richtwertverfahren
e) ggf. Einsatzplan für die Löschwasserförderung
f) ggf. Pläne über Kanäle, Abwasseranlagen und Löschwasserrückhaltung
g) ggf. Lagepläne und Stoffinformationen bei Verwendung und Lagerung von gefährlichen Stoffen (z.B. mineralölhaltiger, chemischer, biologischer und radioaktiver Stoffe).

Dabei kann die Feuerwehr Bayreuth (abhängig vom jeweiligen Schutzobjekt) auf die Erstellung der unter a) bis g) genannten Einzelpläne teilweise verzichten. Nicht erforderliche Detailpläne werden dem Betreiber auf Anfrage mitgeteilt.

8.4 Die Objektinformation fertigt die Feuerwehr Bayreuth.

8.5 Regelungen über die Hinterlegung des Einsatzplanes und die Anzahl notwendiger Kopien sind mit der Feuerwehr Bayreuth abzustimmen.

8.6 Ergeben sich Änderungen im Einsatzplan (z.B. geänderter Gebäudegrundriss, Zugang, Nutzung usw.), so ist der Betreiber verpflichtet diese Änderungen der Feuerwehr Bayreuth umgehend schriftlich mitzuteilen und die Einsatzunterlagen auf seine Kosten zu aktualisieren.

8.7 Für Schäden, die aus einer fehlerhaften Erstellung der Einsatzunterlagen oder nicht rechtzeitigen Aktualisierung von Einsatzplänen resultieren, haftet ausschließlich der Betreiber.

8.8 Folgen, die aus nicht erfüllten Auflagen dieser Anschlussbedingungen resultieren oder eine Verzögerung des Anschlusses mit sich bringen, gehen nicht zu Lasten der Feuerwehr.

8.9 Der Feuerwehreinsatzplan ist der Feuerwehr Bayreuth zusätzlich im PDF-Format zur Verfügung zustellen.

9. Selbsttätige Löschanlagen

9.1 Bei selbsttätigen Löschanlagen (z. B. Sprinkleranlagen) ist für jede Anlagen-Gruppe (z. B. Sprinklergruppe) eine eigene Meldergruppe vorzusehen. Die Kombination mit automatischen und nichtautomatischen Meldern ist nicht gestattet.

9.2 Bei Sprinkleranlagen mit ausgedehnten Sprinklergruppen kann der Einbau von Strömungswächtern notwendig werden. Diese Strömungswächter sind einzeln auf einem Anzeigetableau oder auf dem Lageplantableau darzustellen und im ausgelösten Zustand jeweils durch eine optische Anzeige zu signalisieren. Strömungswächter dürfen die Übertragungseinrichtung nicht auslösen.

9.3 Sind an einer Brandmeldezentrale nur selbsttätige Löscheinrichtungen angeschaltet, so muss unmittelbar an der Brandmelderzentrale ein Handmelder angebracht werden.

10. Lageplan-Anzeige-Tableau

10.1 Die Feuerwehr Bayreuth behält sich vor, bei größeren Objekten und mehreren Zugängen ein Lageplantableau/Display zu fordern. Der Standort ist mit einer Blitzleuchte (Haubenfarbe RAL 1023 verkehrsgelb, Blitzenergie 10 Joule, Bauform pyramidenförmig) zu kennzeichnen.

10.2 Dient ein Lageplan-, Anzeigetableau oder Display den Einsatzkräften der Feuerwehr zur Erstinformation, so sind hier ebenfalls wie in Punkt 7 und 8 beschrieben, Feuerwehr-Laufkarten und der Feuerwehr-Einsatzplan zu hinterlegen.

10.3 Ebenso ist ein Bedienfeld anzubringen das folgende Anzeigen und Funktionen zur Verfügung stellt:
a) Die Meldergruppe und die Meldernummer müssen angezeigt werden.
b) Die akustischen Signale müssen abgeschaltet werden können.
c) Die Brandmeldezentrale muss zurückgestellt werden können.

10.4 Eine Grundbeleuchtung gemäß Punkt 11 ist sicher zustellen.

10.5 Muss auf Grund der Größe des Objektes oder der besonderen Anfahrtsbedingungen der Feuerwehr ein externer oder interner Informations-Punkt errichtet werden, so muss der Raum eine freie Grundfläche von 4 m^2 und eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,60 m haben. Die Wände sind senkrecht auszuführen und die Zugangstüre muss eine lichte Öffnungsgröße von 2,00 m x 1,00 m besitzten.

10.6 Im Regelfall ist die Tableau-Unterkante mindestens 120 cm, die Tableau-Oberkante nicht höher als 180 cm über der Standfläche anzuordnen.

10.7 Das Lageplantableau muss alle markanten Merkmale der baulichen Anlage eindeutig erkennen lassen und seitenrichtig unmittelbar am Feuerwehrzugang zum Schutzbereich angebracht sein. Der Schriftzug Brandmeldertableau ist gut sichtbar in 12 - 15 mm hohen Buchstaben anzubringen. Der Standort des Betrachters ist eindeutig zu kennzeichnen.

10.8 Die Meldergruppen von nichtautomatischen Brandmeldern sind durch <u>rote</u>, die von automatischen Brandmeldern durch <u>gelbe</u> Leuchtdioden zu signalisieren.

10.9 Bei der Darstellung der Wirkbereiche ortsfester Löschanlagen ist eine optische Anzeige in <u>blauer</u> Farbe vorzusehen.

10.10 Die Standorte der Brandmelderzentrale und der Zentralen ortsfester Löschanlagen sind auf dem Tableau durch Symbole gemäß DIN 14034-6 zu markieren. Das Gleiche gilt für vorhandene Bereichstableaus.

10.11 Für die Funktionsprüfung der Anzeigemittel ist eine Prüftaste vorzusehen und als solche zu kennzeichnen.

10.12 Das Lageplantableau ist in gleicher Weise wie die Brandmelderzentrale zu beschriften.

10.13 Das Anzeigetableau ist ein stark vereinfachtes Informationsmittel ohne graphische Darstellung des Objektes. Ansonsten gelten die Anforderungen für die Lageplantableaus sinngemäß.

10.14 Die Ausführung und der Standort der hier beschriebenen Maßnahmen sind in Absprache mit der Feuerwehr Bayreuth festzulegen.

11. Selbsttätig einschaltende Grundbeleuchtung im Objekt

11.1 Die Alarmauslösung der Brandmeldeanlage muss dazu führen, dass sich im gesamten Objekt selbsttätig eine ausreichende Grundbeleuchtung, die insbesondere Flure, Treppenräume usw. erfasst, einschaltet.

11.2 Ist aus technischen Gründen ausnahmsweise eine automatische Einschaltung der Grundbeleuchtung nicht möglich, so ist in unmittelbarer Nähe der Brandmeldezentrale ein deutlich und dauerhaft gekennzeichneter Schalter zum Einschalten der Grundbeleuchtung zu installieren.

11.3 Die Grundbeleuchtung muss entweder mit Zurückstellung der Brandmeldezentrale am Feuerwehrbedienfeld ausgeschaltet werden oder bei Installation nach Punkt 11.2 durch den bezeichneten Schalter.

11.4 Die Grundbeleuchtung muss mindestens der Lichtstärke einer Sicherheitsbeleuchtung entsprechen.

12. Elektroakustische Notfallwarnsysteme

Soll in dem Objekt zur Warnung von Personen im Brandfall ein elektroakustisches Notfallwarnsystem eingesetzt werden, so ist die Feuerwehr Bayreuth und bei baurechtliche geforderten Brandmeldeanlagen der verantwortliche Sachverständige nach PrüfSV bereits bei der Planung mit einzubinden.

13. Wartung/Instandhaltung von Brandmeldeanlagen

13.1 Brandmeldeanlagen müssen im Hinblick auf eine ständige Funktionsbereitschaft (VDE 0833 und DIN 14675) regelmäßig instandgehalten werden.

13.2 FSD müssen einmal jährlich gewartet werden. Die Wartungsarbeiten müssen in Anwesenheit eines Schlüsselträgers der Feuerwehr Bayreuth ausgeführt werden.

Diese Dienstleistung wird nach der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bayreuth in der jeweils gültigen Fassung dem Objektbetreiber verrechnet.

Eine rechtzeitige Terminabstimmung ist erforderlich.

13.3 Sollte der Wartungsvertrag gekündigt werden oder notwendige technische Änderungen, wie z.B. regelmäßiger Austausch von automatischen Brandmeldern nicht veranlasst werden, ist dies der Feuerwehr Bayreuth unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

13.4 Es werden nur Wartungs-/Instandhaltungsverträge mit Fachfirmen anerkannt, die durch eine akkreditierte Stelle gemäß DIN 14675 zertifiziert wurden und ein Qualitätsmanagementsystem, z.B. nach DIN EN ISO 9001, nachweisen können.

13.5 Am Feuerwehrbedienfeld ist ein Aufkleber anzubringen aus dem folgende Daten ersichtlich sind:

-Name und Adresse der Wartungsfirma
-Telefonnummer der Wartungsfirma bzw. Notrufnummer („Hotline“)
-Wartungsvertrags- oder Identifizierungsnummer

14. Störungen

14.1 Störungen der Brandmeldeanlage sind laut VDE 0833 an eine ständig besetzte Stelle weiterzuleiten. Hierbei ausgeschlossen sind die Feuerwehreinsatzzentrale oder sonstige Einrichtungen der Feuerwehr Bayreuth.

14.2 Störungen der Brandmeldeanlage dürfen keine Gefahrenmeldung (Aktivierung der Übertragungseinrichtung) auslösen.

15. Sonstige Bestimmungen

15.1 Die Brandmeldeanlage wird erst dann an die Alarmempfangszentrale angeschlossen, wenn alle Auflagen, die in diesen Technischen Anschlussbedingungen genannt wurden, erfüllt sind.

15.2 Alle Einrichtungen, die an der Brandmeldezentrale aufgeschaltet sind und nicht von der Brandmeldezentrale mit Strom versorgt werden und einen Alarm bei der Feuerwehreinsatzzentrale Bayreuth auslösen, müssen mit einer unterbrechungsfreien Stromversorgung (Überbrückungszeit wie Brandmeldezentrale) ausgerüstet sein.

15.3 Kann auf Grund technischer Störungen die Überwachung des FSD nicht sichergestellt werden, wird von der Feuerwehr Bayreuth das FSD-Schloss, der Halbzylinder des Objektes und der/die Objektschlüssel ausgebaut und entnommen.

Der Halbzylinder des Objektes und der/die Objektschlüssel werden einer zuständigen Person des Objektes gegen Quittung zurück gegeben.

Der Objektbetreiber muss dann Vorkehrungen treffen, dass im Einsatzfall die Feuerwehr ohne Gewaltanwendung das Objekt betreten kann.

15.4 Die Feuerwehr haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen des FSD, des Schließzylinders für das FSD und der FSD-Schlüssel sowie der im FSD deponierten Schlüssel. Für daraus entstehende unmittelbare oder mittelbare Schäden, soweit die Schlüsselträger der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln, besteht Haftungsausschluss.

15.5 In der Bedienung der Brandmelderzentrale sind vom Betreiber mindestens drei Betriebsangehörige zu unterweisen. Name, Anschrift und Telefonnummer unterwiesener Personen sind der Feuerwehr Bayreuth mittels Formblatt (siehe Anlage 3) mitzuteilen und bei den Objektinformation aufzunehmen. Änderungen dieses Personenkreises sind der Feuerwehr Bayreuth unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.

15.6 Der Betreiber hat sicherzustellen, dass nach jedem Alarm oder nach jeder Störmeldung die Brandmeldezentrale durch einen Beauftragten wieder in Betrieb genommen wird.

15.7 Ist die Rückstellung der Brandmeldezentrale über das Feuerwehrbedienfeld möglich, wird diese Rückstellung der Brandmeldezentrale von der Feuerwehr, sofern sie eingreifen musste und sich am Einsatzort befindet, ausgeführt.

15.8 Ist die Rückstellung der Brandmeldezentrale über das Feuerwehrbedienfeld nicht möglich, so ist der Betreiber verpflichtet geeignete Maßnahmen einzuleiten, um die Alarmbereitschaft der Brandmeldeanlage wiederherzustellen sowie die Verbindung zur Feuerwehreinsatzzentrale aufrechtzuhalten.

15.9 Für Schäden, die aus der teilweisen oder vollständigen Abschaltung der Brandmeldeanlage, auch aus der Nichterreichbarkeit einer unterwiesenen Person resultieren, haftet ausschließlich der Betreiber. Gleiches gilt bei Übertragungsfehlern oder defekten Übertragungswegen der Brandmeldeanlage sowie Störungen des FSD oder einzelner Anlagenbestandteile der Brandmeldeanlage bzw. des Feuerwehrbedienfeldes.

15.10 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei einem Ausfall der Brandmeldeanlage oder des Übertragungsweges (Verbindung vom Objekt zur Alarmempfangszentrale der Feuerwehr Bayreuth) sowie bei einer manuellen Abschaltung der Übertragungseinrichtung an der Brandmeldezentrale keine Alarmierung der Feuerwehr mittels der BMA möglich und die Überwachung des FSD auf Einbruch und Manipulation nicht mehr gegeben ist.

15.11 Es wird daraufhingewiesen, dass alle Daten der Objekte sowie der erfassten Personen mittels EDV-Anlagen bearbeitet werden. Die Vorgaben des Datenschutzes werden hierbei beachtet.

15.12 Folgen, die aus nicht erfüllten Auflagen dieser Anschlussbedingungen resultieren oder eine Verzögerung des Anschlusses mit sich bringen, gehen nicht zu Lasten der Feuerwehr.

15.13 Alle Abweichungen von diesen Technischen Anschlussbedingungen sind der Feuerwehr Bayreuth schriftlich zur Genehmigung vorzulegen.

15.14 Die Stadt Bayreuth haftet nicht für Schäden an Personen und Sachen, die im Zusammenhang mit der Bedienung der Alarmempfangseinrichtung bei der Feuerwehreinsatzzentrale Bayreuth stehen, außer es wird Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen.

15.15 Alle Ansteuerungen der Brandmeldezentrale an sonstige technische Anlagen des Gebäudes und Verständigungen anderer Stellen sind 1 x jährlich auf Funktion zu prüfen.

15.16 Alle Neuanlagen und geplanten Änderungen und Erweiterungen der Brandmeldeanlage von Objekten sind vor Auftragsvergabe mit der Feuerwehr Bayreuth abzusprechen.

15.17 Die Prüfstelle (Punkt 1.5) ist bei allen Neuanlagen und geplanten Änderungen sowie Erweiterungen der Brandmeldeanlage frühzeitig in die Planungen mit einzubeziehen.

15.18 Diese Technischen Anschlussbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen unterliegen einer stetigen Anpassung an verbindliche Normen, Richtlinien, Regelwerken, ministerieller Vorgaben und Gesetzen. Die Stadt Bayreuth / Feuerwehr behält sich vor, diese Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen, im Hinblick auf örtliche Belange, entsprechend zu erweitern bzw. zu modifizieren.

15.19 Wegen eines Verstoßes gegen die Technischen Anschlussbedingungen kann die Stadt Bayreuth im Benehmen mit der Feuerwehr und dem Konzessionär über den Teilnehmer eine zeitlich begrenzte, im Wiederholungsfalle unbegrenzte Sperre des Anschlusses verhängen.

Merkblatt
über die Voraussetzungen zur Abnahme / Aufschaltung einer Brandmeldeanlage

Folgende Vorraussetzungen müssen vor der geplanten Abnahme / Aufschaltung einer Brandmeldeanlage erfüllt sein:

- ☐ Abschluss eines Teilnehmeranschlussvertrages mit dem Konzessionär
- ☐ Abschluss eines Wartungs-/Instandhaltungsvertrages
- ☐ Formblatt für die Objekt- und Personenerfassung (Anlage 3)
- ☐ Vereinbarung für Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) (Anlage 4)
- ☐ Vereinbarung für elektronisches / digitales Schließsystem (Anlage 5)
- ☐ Feuerwehreinsatzplan bestehend aus:
  - ☐ Objektinformationen
  - ☐ Übersichtsplan
  - ☐ Geschoss- und Einzelpläne
  - ☐ ggf. Ergebnisblatt Ermittlungs- und Richtwertverfahren
  - ☐ ggf. Einsatzplan für die Löschwasserförderung
  - ☐ ggf. Pläne über Kanäle, Abwasseranlagen und Löschwasserrückhaltung
  - ☐ ggf. Lagepläne und Stoffinformationen bei Verwendung und Lagerung von gefährlichen Stoffen (z.B. mineralölhaltiger, chemischer, biologischer und radioaktiver Stoffe).
- ☐ Vorhandensein sämtlicher Feuerwehrlaufkarten
- ☐ Gutachten über die DIN, VDE, VdS gerechte Errichtung der Brandmeldeanlage
- ☐ Behebung eventueller Mängel
- ☐ Einhaltung der „Technischen Anschlussbedingungen“ der Feuerwehr Bayreuth
- ☐ Genehmigung der Feuerwehr Bayreuth bei Abweichungen von den „Technischen Anschlussbedingungen“
- ☐ Halbzylinder und ein Objektschlüssel (General-, Gruppenschlüssel) für das Objekt
- ☐ Informationen über die Ansteuerung sonstiger technischer Anlagen beim Auslösen der Brandmeldeanlage (Anlage 2)

Hinweis:

Die vorgenannten Unterlagen (Formblätter, Feuerwehreinsatzpläne, Gutachten, Kopie des Wartungsvertrages, etc.) sowie Begründungen bei Abweichungen von den „Technischen Anschlussbedingungen“ der Feuerwehr Bayreuth und sonstige Informationen, welche die Brandmeldeanlage betreffen, sind mindestens 4 Wochen vor der Inbetriebnahme bzw. Aufschaltung der Brandmeldeanlage der Feuerwehr Bayreuth, An der Feuerwache 4, 95445 Bayreuth, vollständig vorzulegen.

Ansteuerungen der Brandmeldeanlage

Allgemein:

Art und Umfang von Ansteuerungen zusätzlicher Anlagen innerhalb und außerhalb des Objektes, wie Lüftungsanlagen, Hupen, Beleuchtung, Tore etc. durch die Brandmeldeanlage richten sich nach der Alarmorganisation und der Gebäudenutzung.
Dieser Sachverhalt ist mit der Feuerwehr Bayreuth abzusprechen.

1. Ansteuerung einer Einbruchmeldeanlage durch die Brandmeldeanlage

Befindet sich in dem Objekt eine Einbruchmeldeanlage, so ist bei Auslösen einer Gefahrenmeldung, die zur Feuerwehreinsatzzentrale Bayreuth abgesetzt wurde, es erforderlich, dass die Brandmeldeanlage an der Einbruchmeldeanlage automatisch den geistigen Verschluss überbrückt. Der Zugang zum Objekt mit dem Schlüssel aus dem FSD muss dann ohne weitere Maßnahmen möglich sein.

In Ausnahmefällen (versicherungsrechtlich) kann die Deaktivierung des geistigen Verschlusses der Einbruchmeldeanlage auch mittels eines Tasters im FSD gemacht werden. In diesem Fall ist dieses der Feuerwehr Bayreuth zur Genehmigung vorzulegen.

2. Funktionsbeschreibung: Taster im Feuerwehrbedienfeld „Akustische Signale ab“

Der Taster „Akustische Signale ab“ muss immer funktionsfähig angeschaltet sein.
Auflistung der im Brandfall angesteuerten Anlagen (Hupe, ELA, etc.):

3. Funktionsbeschreibung: Taster im Feuerwehrbedienfeld „Brandfall Steuerungen ab“

Der Taster „Brandfall Steuerungen ab“ muss immer funktionsfähig angeschaltet sein.
Auflistung der im Brandfall angesteuerten Anlagen (Hoftore, Beleuchtung, Aufzug, Lüftungsanlage, etc.):

4. Zusätzliche Weiterleitung von Meldungen durch die Brandmeldeanlage

Auflistung sonstiger zusätzlicher Weiterleitungen von Meldungen / Störmeldungen an Sicherheitsdienste, Leitstellen etc.:
In diesem Fall ist die Anschrift, Telefon- und Fax-Nr. anzugeben.

5. Auflistung/ Beschreibung

Die hier unter den Punkten 2 und 3 geforderte Auflistung der im Brandfall durch die BMA angesteuerten Anlagen bzw. Benennung zuständiger Stellen (Punkt 4) ist in der Form einer Laufkarte auszuführen. Der Kartenreiter ist mit der Beschriftung „Ansteuerungen der BMA“ zu kennzeichnen (siehe Muster). Diese ist bei den vorhandenen Laufkarten zu hinterlegen.

MUSTER

Ansteuerungen der BMZ

Objekt-Name: **Feuerwache**
Adresse: **An der Feuerwache 4**
95445 Bayreuth

FBF „Akustische Signale ab“ angesteuert werden:

1.	Signalhörner
2.	Hupen
3.	ELA-Anlage

FBF „Brandfall Steuerungen ab“ angesteuert werden:

1.	Zufahrtsschranke wird geöffnet
2.	Hoftor fährt auf
3.	Beleuchtung wird eingeschaltet
4.	Aufzug fährt ins EG und bleibt mit geöffneten Türen stehen
5.	Lüftungsanlage für den Bereich EDV wird abgeschaltet
6.	Einbruchmeldeanlage

Zusätzliche Weiterleitung der Meldung an:

1.	Sicherheitsdienst <Name, Adresse,Telefon- und Fax-Nr.:>
2.	Leitstelle <Name, Adresse,Telefon- und Fax-Nr.:>
3.	Wartungsdienst <Name, Adresse,Telefon- und Fax-Nr.:>

Ansteuerung einer Einbruchmeldeanlage:

1.	Geistiger Verschluss wird überbrückt
2.	Einbruchalarm wird ausgelöst Meldung an: <Name, Adresse,Telefon- und Fax-Nr.:>

Formblatt
für die Objekt- und Personenerfassung

Die Nennung von Personen auf diesem Formblatt dient dazu, um bei Ausfall der Übertragungseinrichtung von der Brandmeldeanlage oder im Einsatzfall einen Objektverantwortlichen verständigen zu können.

Objektname:	x

weitere Objektnamen (Synonyme):

Objektadresse: In der Stadt Bayreuth ist der Ortsteil **nicht** mit anzugeben!

PLZ:	x	Gemeinde-Ortsteil	x
Straße Hsnr.:	x		

Telefon- und Faxnummern des Objektes

Ist von der Feuerwehr auszufüllen:

FSD	☐	**Strahler Gef-Grp: I**	☐	**II**	☐	**III**	☐	**PCB:**	☐	**Gefahrgut:**	☐

Besondere Gefahren und Einsatzschwerpunkte:

Informationen zur Brandmeldeanlage und Verständigung der Personen:

Weitere Objekte über oder unter dem zuerfassenden Objekt:

Personen:

Vorname, Nachname:			

Privat-Anschrift: In der Stadt Bayreuth ist der Ortsteil **nicht** mit anzugeben!

PLZ:	X	Gemeinde-Ortsteil	X
Straße Hsnr.:	X		

Telefonnummern privat/dienstlich (Festnetz, Mobilfunknetz)

X	
Funktion	

Vorname, Nachname:			

Privat-Anschrift: In der Stadt Bayreuth ist der Ortsteil **nicht** mit anzugeben!

PLZ:	X	Gemeinde-Ortsteil	X
Straße Hsnr.:	X		

Telefonnummern privat/dienstlich (Festnetz, Mobilfunknetz)

X	
Funktion	

Vorname, Nachname:			

Privat-Anschrift: In der Stadt Bayreuth ist der Ortsteil **nicht** mit anzugeben!

PLZ:	X	Gemeinde-Ortsteil	X
Straße Hsnr.:	X		

Telefonnummern privat/dienstlich (Festnetz, Mobilfunknetz)

X	
Funktion	

Hinweis:

Die mit X gekennzeichneten Felder müssen ausgefüllt werden.
Es sind mindestens 3 Personen zu benennen. Weitere objektverantwortliche Personen können aufgeführt werden.

Werden vom Objektbetreiber keine zuständigen Personen benannt, um bei Ausfall der Übertragungseinrichtung von der Brandmeldeanlage oder im Einsatzfall einen Verantwortlichen verständigen zukönnen, kann grundsätzlich keine Aufschaltung der Brandmeldeanlage bei der Einsatzzentrale der Ständigen Feuerwache der Feuerwehr Bayreuth erfolgen.

Die Richtigkeit der oben aufgeführten Daten wird bestätigt. Das Einverständnis zur Speicherung der oben genannten Daten (Namen, Adressen, Telefonnummern) in Datenverarbeitungsanlagen der Feuerwehr Bayreuth wird hiermit erteilt.

Ort	Datum	Unterschrift / Objektbetreiber

Vereinbarung für das Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) mit elektronischer Überwachung durch die Brandmeldeanlage (Aufschaltung der BMA bei der Feuerwehr Bayreuth)

Zwischen der Stadt Bayreuth, Amt für öffentliche Ordnung / Feuerwehr
(nachstehend Feuerwehr genannt) und

Name:

Straße/Hausnr.:

PLZ/Ort:

(nachstehend Betreiber genannt)

wird bezüglich des Einbaus eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) in das Objekt

Name:

Straße/Hausnr.:

PLZ/Ort:

folgende Vereinbarung getroffen:

1. Der Betreiber will der Feuerwehr im Einsatzfall den Zugang zu seinem Gebäude bzw. Betriebsgelände ermöglichen und baut, um eine gewaltsame Öffnung zu vermeiden, zu diesem Zweck auf eigene Kosten an einer mit der Feuerwehr abgestimmten Stelle ein Feuerwehrschlüsseldepot ein.

   Zwischen Feuerwehr und Betreiber besteht Einigkeit darüber, dass die Benutzung eines FSD durch die Feuerwehr im Einsatzfall eine freiwillige Leistung der Feuerwehr darstellt, auf die der Betreiber keinen Rechtsanspruch hat. Die Feuerwehr behält sich deshalb im Einsatzfall eine gewaltsame Öffnung von Grundstückseinfriedungen und Gebäuden durchzuführen, trotz Vorhandensein eines FSD, vor.

2. Der Einbau des FSD ist an die Voraussetzung gebunden, dass seine Alarmsicherung durch die Brandmeldeanlage des Objektes sichergestellt wird.

   Hinweis:
   Wird am Objekt die Übertragungseinrichtung zur Feuerwehreinsatzzentrale Bayreuth abgeschaltet, so wird diese Abschaltung bei der Feuerwehreinsatzzentrale Bayreuth nicht angezeigt. Im Falle eines Einbruchs oder einer Manipulation am FSD kann dieses nur an der örtlichen Brandmeldeanlage des Objektes signalisiert werden.

3. Der Betreiber erkennt an, dass die Feuerwehr für die Beschaffenheit und den Einbau des FSD nicht haftet.

4. Der Schließzylinder für das FSD ist der Feuerwehr direkt zuzusenden und geht unentgeltlich in das Eigentum der Feuerwehr über.
   Vorab muss ein Teilnehmeranschlussvertrag mit dem zuständigen Konzessionär abgeschlossen werden.

Der Einbau des FSD und soweit erforderlich des zugehörigen Adapters ist vom Betreiber auf seine Kosten nach den Einbau- und Montagevorschriften des Herstellers vom FSD und der Schadensversicherer (VdS) an der mit der Feuerwehr vereinbarten Stelle unter Berücksichtigung der erforderlichen elektrischen Anschlüsse und mechanischer Sicherungen zu veranlassen.

5. Der Betreiber sichert zu, keinen Schlüssel zum Schließzylinder des FSD zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz eines solchen Schlüssels zu bringen. Die Feuerwehr verpflichtet sich die Schlüssel des FSD nur einem begrenzten Kreis von Einsatzkräften (Schlüsselträger) zugänglich zu machen. Die Schlüsselträger verwenden die Schlüssel zum FSD und die in dem FSD deponierten Schlüssel nur im Einsatzfall und auch dann nur im pflichtgemäßen Ermessen bei unabweisbarer Notwendigkeit.

6. Die Feuerwehr haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen des Schließzylinders für das FSD, der FSD-Schlüssel sowie der im FSD deponierten Schlüssel. Für daraus entstehende unmittelbare oder mittelbare Schäden, soweit die Schlüsselträger nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln, besteht Haftungsausschluss.

7. Nach Abnahme des FSD und Einbau des Schließzylinders deponiert ein Beauftragter des Betreibers in Gegenwart eines verantwortlichen Schlüsselträgers der Feuerwehr den/die erforderlichen Objektschlüssel im FSD. Über Anzahl, Art und Verwendungsbereich der im FSD deponierten Schlüssel wird ein Protokoll in zweifacher Ausfertigung erstellt, das von den vorgenannten Personen gegenzuzeichnen ist. Feuerwehr und Betreiber erhalten je eine Ausfertigung des FSD-Abnahmeprotokolls.

8. Kann auf Grund technischer Störungen die Überwachung des FSD nicht sichergestellt werden, wird von der Feuerwehr Bayreuth der Schließzylinder für das FSD, der Halbzylinder des Objektes und der/die Objektschlüssel ausgebaut und entnommen.

   Der Halbzylinder des Objektes und der/die Objektschlüssel werden einer zuständigen Person des Objektes gegen Quittung zurück gegeben.

   Der Objektbetreiber muss dann Vorkehrungen treffen, dass im Einsatzfall die Feuerwehr ohne Gewaltanwendung das Objekt betreten kann.

9. Der Betreiber trägt alle aus der Einrichtung, Unterhaltung und Änderung des FSD entstehenden Kosten. Dies gilt auch für Änderungen, die auf Veranlassung der Feuerwehr aus technischen oder sonstigen Gründen erforderlich werden. Hierunter fällt auch die Änderung oder Auswechslung der Schließzylinder aller im Bereich der Feuerwehr vorhandenen FSD, insbesondere wenn bei Verlust eines FSD-Schlüssels oder Schließzylinder für das FSD oder bei Verdacht auf Missbrauch ein Austausch der Schließzylinder geboten ist.

10. Der Betreiber ist für die Passgenauigkeit der in seinem FSD vorhandenen Objektschlüssel verantwortlich. Über eine Änderung der Schließanlage oder des Schließsystems an seinem Objekt hat er die Feuerwehr unverzüglich zu unterrichten. Bezüglich des Austausches der Objektschlüssel findet das unter Punkt 7 bezeichnete Verfahren Anwendung.

11. Der Betreiber ist verpflichtet, seinen Einbruchversicherer vom Einbau eines FSD zu unterrichten. Werden die Räumlichkeiten von Dritten benutzt und besitzen diese eigene Einbruchversicherer, so hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass auch diese ihrem Einbruchversicher vom Vorhandensein eines FSD informieren.

    Die Feuerwehr haftet nicht für Schmälerung oder Wegfall des Versicherungsschutzes infolge des Vorhandenseins eines FSD und seiner Benutzung.

12. Diese Vereinbarung gilt, solange die Brandmeldeanlage dieses Objektes bei der Feuerwehreinsatzzentrale Bayreuth aufgeschaltet ist. Bei Auflassung der Aufschaltung erhält der Betreiber gegen Quittung die Objektschlüssel zurück. Der Betreiber verpflichtet sich, den Schließzylinder für das FSD unverzüglich und entschädigungslos an die Feuerwehr zurückzugeben.

13. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

14. Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Bayreuth, den _____	Bayreuth, den _____
Betreiber	Feuerwehr I. A.
_____	_____

Vereinbarung über den Einbau eines elektronischen / digitalen Schließsystems

Zwischen der Stadt Bayreuth, Amt für öffentliche Ordnung / Feuerwehr
(nachstehend Feuerwehr genannt) und

Name:

Straße/Hausnr.:

PLZ/Ort:

(nachstehend Betreiber genannt)

wird bezüglich des Einbaus eines elektronischen / digitalen Schließsystems in das Objekt

Name:

Straße/Hausnr.:

PLZ/Ort:

folgende Vereinbarung getroffen:

Dem Einsatz eines elektronischen / digitalen Schließsystems als Objektschließung wird unter Beachtung bestimmter Auflagen zugestimmt, sofern nachfolgende Anforderung für die Nutzung des elektronisch / digitalen Schließsystems erfüllt sind:

Vorbemerkungen:

Bei elektronischen / digitalen Systemen wird zwischen aktiven (Schloss und Schlüssel verfügen über eigene Elektronik und Stromversorgung) und passiven Systemen (nur das Schloss verfügt über eine Stromversorgung) unterschieden.

Innerhalb der Gruppe passiver Schließsysteme ist ebenfalls noch die Gruppe der sog. "Zutrittskontrollen" (die Zugangsberechtigung erfolgt mittels Codekarte) anzusprechen. Dieses System kann in Zukunft weder als Objekt- noch als Bereichsschließung anerkannt werden, da sich in der Vergangenheit die Hinterlegung dieser Codekarte im FSD aus folgenden Gründen als problematisch erwiesen hat:

- die Codekarte kann meist nicht mechanisch mit dem im Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) hinterlegten Schlüssel verbunden werden.
- die Codierung kann aufgrund von Umwelteinflüssen (elektromagnetische Störeinflüsse u.ä.) unbrauchbar werden.
- geringe mechanische Beschädigungen des Magnetstreifens führen bereits zum Verlust der Schließfähigkeit, ohne dass dies bemerkt wird.
- die Codierung alter Codekarten ist leicht vom Betreiber zu ändern, zumeist wird dann die im FSD deponierte Karte vergessen.

1. Vorraussetzungen für den Einsatz von o.g. aktiven und passiven Schließsystem, ausgenommen "Codekarte" als General- oder Bereichsschließung:

   a) Die Stromversorgung und die Elektronik im Schließzylinder und im "Schlüssel" müssen redundant ausgeführt werden.

   b) Die im FSD zu deponierende "Steuereinheit" (Schlüssel) ist mechanisch so auszuführen, dass eine Verbindungsmöglichkeit mit einem anderen Schlüssel gegeben ist (siehe hierzu VdS- Richtlinie 2105 und DIN 14675 / A2).

   c) Der zu hinterlegende "Schlüssel" wird von der Herstellerfirma als **"Feuerwehr- Generalschlüssel"** kodiert und als solcher gekennzeichnet. Es ist sicherzustellen, dass bei einer Neuprogrammierung der Schließanlage der Feuerwehr- Generalschlüssel zwingend mit umprogrammiert wird, so dass dieser schließfähig bleibt.

   d) Der Betreiber sorgt für den turnusgemäßen Wechsel der Stromversorgung. Dies wäre im Einvernehmen mit der Feuerwehr Bayreuth im Rahmen der ohnehin durchzuführenden Revisionsarbeiten möglich.
   Muss die Stromversorgungseinheit (Akku/Batterie) vorzeitig ausgetauscht werden, wird dieses von der Feuerwehr Bayreuth verrechnet.

   e) Die Feuerwehr Bayreuth benötigt vor dem Einbau des elektronischen Schließsystems eine schriftliche Bestätigung der Herstellerfirma oder anerkannten Prüfstelle, dass das vorgesehene Schließsystem, insbesondere der "Feuerwehr- Generalschlüssel" im FSD auch bei Umwelteinflüssen, wie Blitzschlag, elektromagnetische Störgrößen, witterungsbedingten Störungen, wie Feuchtigkeit, Frost und Hitze (thermische Belastung) störungsfrei weiterarbeitet.

   f) Die Türen von Hauptfluchtwegen (allg. Flure, Notausgänge, usw.) müssen ohne Hilfsmittel, in Fluchtrichtung, zu öffnen sein (Panikfunktion).

   g) Für andere Bereiche muss die Schließwirkung mit vorhandenen Mitteln der Feuerwehr, auch unter Gewalteinwirkung, umgangen werden können.

   h) Die Feuerwehr benötigt eine Übersicht von dem geplanten Schließbereich der digitalen Schließanlage.

   i) Der gewaltlose Zutritt im Alarmfall zu allen mit Brandmeldern bzw. mit selbsttätigen Löschanlagen geschützten Räumen ist rund um die Uhr sicherzustellen.

2. Die Feuerwehr haftet nicht bei Bedienungsfehlern und eventuellen Störungen dieses Schließsystems für Einsatzverzögerungen, Personen- oder Sachschäden sowie Beschädigungen am Schließsystem.

3. Die Feuerwehr behält sich im Einsatzfall eine gewaltsame Öffnung von Grundstückseinfriedungen und Gebäuden, trotz Vorhandensein des elektronischen / digitalen Schließsystems, vor.

4. Stellt sich im täglichen Betrieb heraus, dass die Funktionalität der Anlage nicht gewährleistet ist, so ist das Schließsystem unverzüglich nachzubessern bzw. instand zu setzen.

5. Die turnusgemäße Wartung, Austausch der Stromversorgung und die Funktionalität der Schließanlage liegt in der Eigenverantwortung des Objektbetreibers.

6. Die Feuerwehr Bayreuth haftet nicht für den Missbrauch der hinterlegten Schlüssel durch Dritte.

7. Diese Vereinbarung gilt, solange die Brandmeldeanlage dieses Objektes bei der Feuerwehreinsatzzentrale Bayreuth aufgeschaltet ist und ein elektronisch / digitales Schließsystem zum Einsatz kommt. Bei Auflassung der Aufschaltung ist diese Vereinbarung gegenstandslos.

8. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

9. Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Bayreuth, den _____	Bayreuth, den _____
Betreiber	Feuerwehr
_____	_____

Anlage 6

zu den Technischen Anschlussbedingungen der Feuerwehr Bayreuth für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen

B M Z

Größe pro Schild
B x H in cm
29,7 x 10,5

Christian - Ritter - von -
Langheinrich - Str. 99

Ein- oder zweizeilig

→

Optional

Anlage 7

zu den Technischen Anschlussbedingungen der Feuerwehr Bayreuth für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen

Leiter für die Feuerwehr

Größe pro Schild
B x H in cm
29,7 x 10,5